

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 15. April 1923 über das Initiativbegehren betreffend die Abänderung des Art. 29 und die Ergänzung des Art. 89 der Bundesverfassung (Zollinitiative).

(Vom 13. Februar 1923.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung,

dass von 151,321 Schweizerbürgern, deren Stimmberechtigung amtlich beglaubigt ist, das Begehren gestellt wird, es seien die Art. 29 und 89 der Bundesverfassung abzuändern bzw. zu ergänzen,

dass somit den Bedingungen, unter welchen ein Initiativbegehren auf Abänderung der Bundesverfassung gemäss Art. 121 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, Genüge geleistet ist,

dass die Bundesversammlung am 31. Januar/7. Februar 1923 beschlossen hat, das vorerwähnte Initiativbegehren sei der Abstimmung des Volkes und der Stände mit dem Antrage auf Verwerfung zu unterbreiten,

beschliesst:

1. Das Initiativbegehren betreffend die Abänderung des Art. 29 und die Ergänzung des Art. 89 der Bundesverfassung (Zollinitiative) ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag, den 15. April 1923 und, wo nötig, am Vorabend stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

4. Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

5. Die telegraphischen Meldungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

6. Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 13. Februar 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Scheurer.

Der Bundeskanzler:

Steiger.



**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 15. April 1923 über das
Initiativbegehren betreffend die Abänderung des Art. 29 und die Ergänzung des Art. 89
der Bundesverfassung (Zollinitiative). (Vom 13. Februar 1923.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1923
Date	
Data	
Seite	514-515
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 629

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.